

Begründung

zum Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans

„FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE FRICKENDORF WEST II“

Gemeinde Schweitenkirchen, Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm,
Regierungsbezirk Oberbayern

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Ziel des Vorhabens.....	3
1.1 Anlass.....	3
1.2 Ziel des Vorhabens.....	3
2. Umgriff und Beschreibung des Planungsgebietes.....	3
3. Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben.....	4
3.1 Regionalplan.....	4
3.2 Landesentwicklungsprogramm.....	7
3.3 Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm.....	7
3.4 Bodendenkmäler.....	10
3.5 Aussagen des Flächennutzungsplans.....	11
4. Erschließung.....	11
4.1 Verkehrserschließung.....	11
4.2 Wasserversorgung.....	12
4.3 Abwasserbeseitigung.....	12
4.4 Niederschlagswasser.....	12
4.5 Anschluss an das Stromnetz.....	12
4.6 Abfallwirtschaft.....	12
4.7 Brandschutz.....	12
5. Städtebauliche Aspekte und Zielsetzungen.....	12
6 Rückbauverpflichtung.....	14

1. Anlass und Ziel des Vorhabens

1.1 Anlass

Bei der Gemeinde Schweitenkirchen wurde die 19. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans beantragt. Westlich des Ortsteils Frickendorf in der Gemeinde Schweitenkirchen soll an der Autobahn A 9, im 200 m Bereich der Autobahn, eine bestehende Photovoltaik-Freiflächenanlage erweitert werden. Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Es wurde die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes beantragt, um die Planungsfläche als Sondergebiet nach §11 BauNVO für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuweisen.

Voraussetzung für die Genehmigung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Anlagen) sind die der Nutzung entsprechenden Bauleitpläne wie Flächennutzungsplan und Bebauungsplan. Während in bestehenden Industrie-, Gewerbe- und Mischgebieten eine gewerbliche Nutzung von PV-Anlagen grundsätzlich zulässig ist, weist man bei Neuaufstellungen i. d. R. Sondergebiete nach § 11 Abs. 2 BauNVO aus.

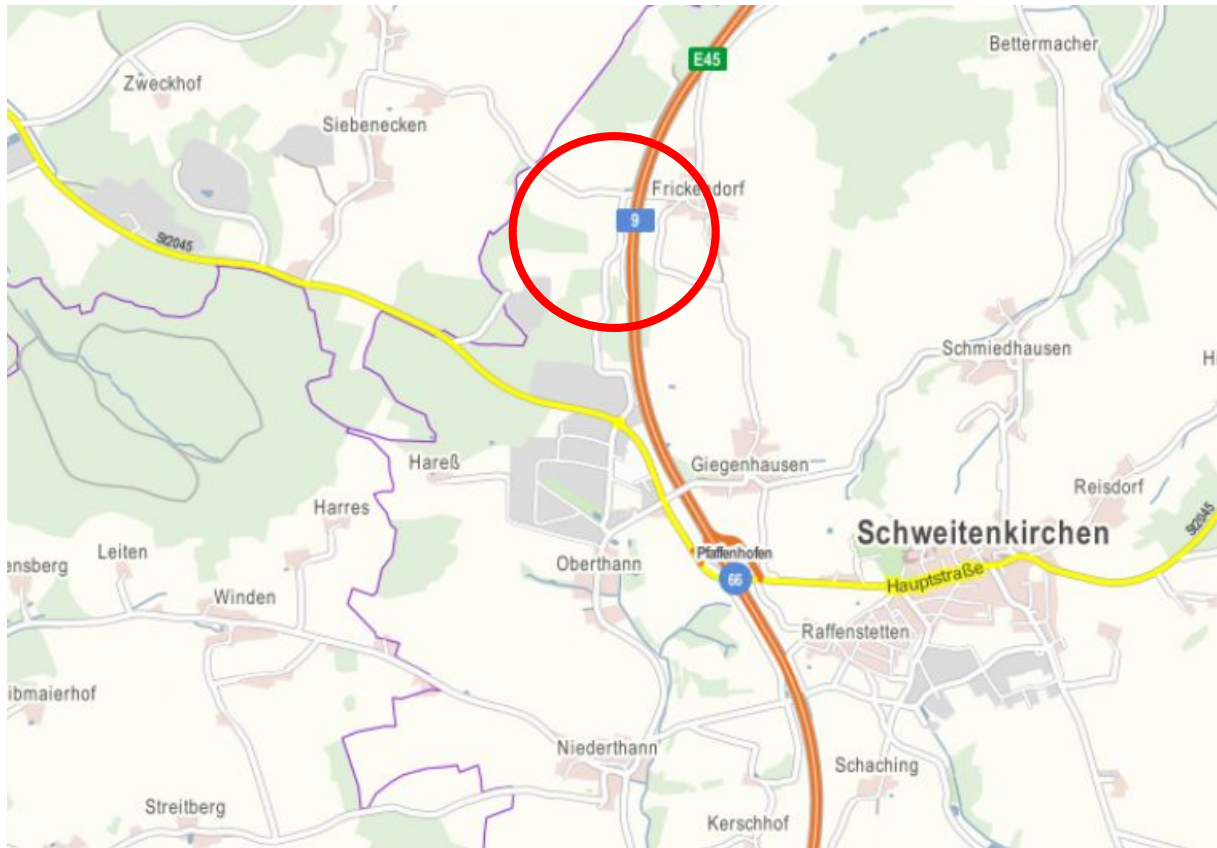
1.2 Ziel des Vorhabens

Ziel des Vorhabens ist es, die Erzeugung regenerativer Energien im Gemeindegebiet weiter zu stärken und zu entwickeln.

Daher ist geplant, beim Ortsteil Frickendorf, westlich der Autobahn, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Teilflächen der Flur Nr. 663, 667, 675, 676, 677, 678, 679, 680 und 681, Gemarkung Eberstetten, zu erweitern. Die geplante Erweiterung der Photovoltaik-Freiflächenanlage besteht aus zwei Anlagenteilen. Die dafür benötigten Ausgleichsflächen werden auf Teilflächen der Flur Nr. 676, 675, 663 und 667, Gemarkung Eberstetten, erbracht. Die Planfläche (Photovoltaikanlagen mit Grün- und Ausgleichsflächen) weist eine Größe von 3,7 ha auf.

2. Umgriff und Beschreibung des Planungsgebietes

Die geplante Anlage in der Gemeinde Schweitenkirchen soll rund 180 m westlich des Ortsteils Frickendorf, etwa 1 km östlich des Ortsteils Siebenecken und rund 2 km nordwestlich von Schweitenkirchen, unmittelbar an der Autobahn A 9 entstehen. Die Flächen, die für die beiden Anlagenteile der Photovoltaik-Freiflächenanlage vorgesehen sind, liegen westlich der Autobahn im, nach der Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 17.12.2020 definierten, 200 Meter Korridor entlang von Autobahnen und Schienenwegen.



Übersichtskarte zur Lage der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage, Quelle BayernAtlas.

Bei den geplanten Anlagenteilen handelt es sich um Erweiterungen der bestehenden Freiflächenphotovoltaikanlage Frickendorf West. Auf den beiden Teilflächen werden die Modultische bis zu einem Abstand von 200 m zum Rand der befestigten Fahrbahn der Autobahn angelegt. Der Mindestabstand der Module liegt bei der nördlichen Anlagenfläche bei ca. 43 m, bei der südlich gelegenen Teilfläche bei ca. 50 m zur Fahrbahn. Die Anlage wird mit einem Zaun gesichert. Außerhalb der Einzäunung werden die nötigen Ausgleichsflächen angelegt. Die Planungsfläche der Erweiterung der Photovoltaikanlage mit den Ausgleichsflächen beträgt zusammen 3,7 ha.

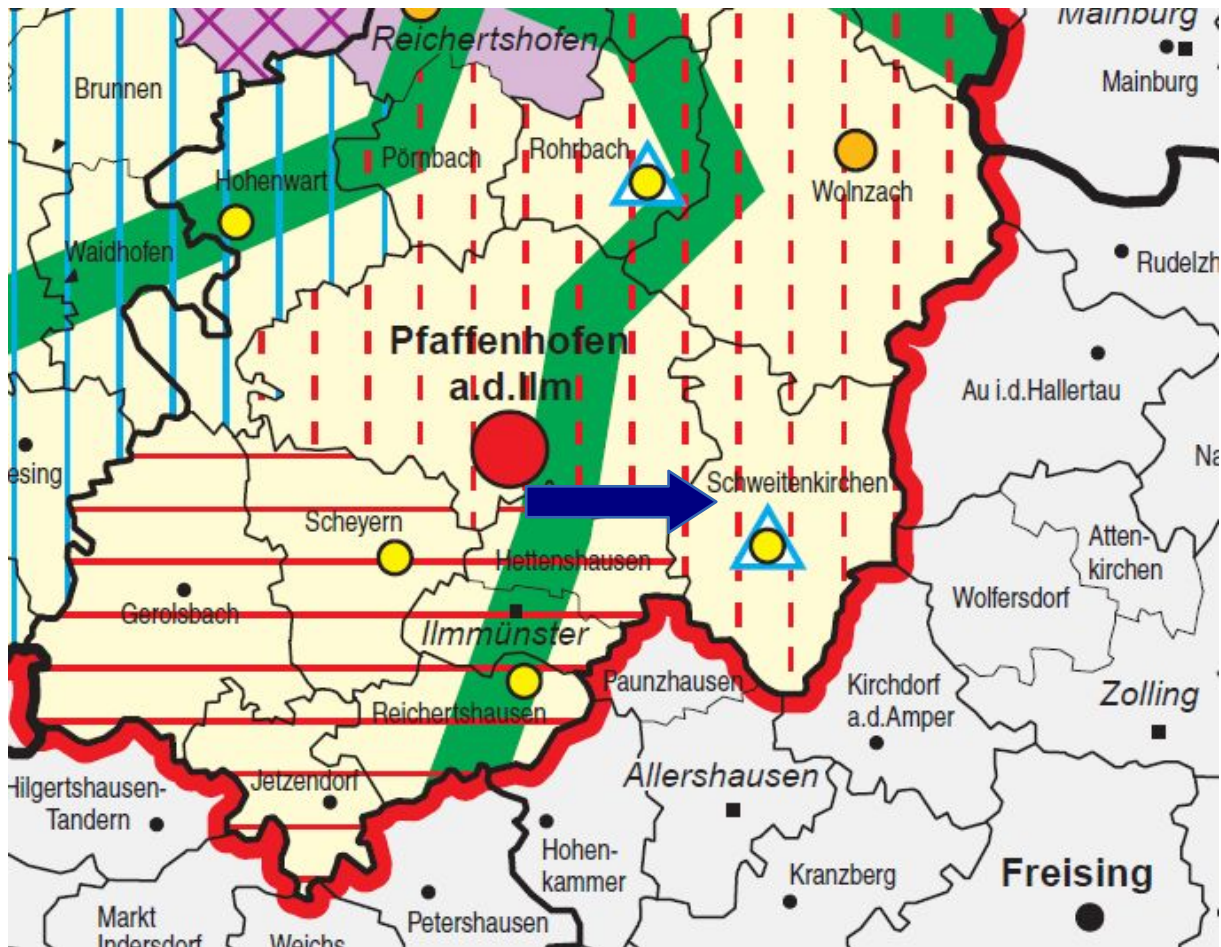
Die Planungsfläche wird derzeit als Acker bewirtschaftet. Im Umfeld der überplanten Flächen befinden sich neben Acker- auch Waldflächen, sowie ökologisch wertvolle Ackerranken mit Feldgehölzen.

Mit der beantragten Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung der Planungsfläche als Sondergebiet nach §11 BauNVO für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage werden keine ökologisch wertvollen Lebensraumstrukturen beeinträchtigt, es sind reine Ackerflächen betroffen. Unter den Modultischen wird extensives Grünland entstehen. Für die Photovoltaik-Nutzung besteht eine Rückbauverpflichtung, nach der wieder landwirtschaftliche Nutzung in Kraft tritt.

3. Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben

3.1 Regionalplan

Der Regionalplan hat die Aufgabe, Ziele der Raumordnung und Landesplanung auf der Ebene der Region zu konkretisieren und fortzuschreiben. Er ist ein langfristiges Entwicklungskonzept, dessen Ziele für alle öffentlichen Planungsträger verbindlich im Sinne des Landesplanungsgesetzes und für jeden Bürger eine zuverlässige Orientierungshilfe sind.

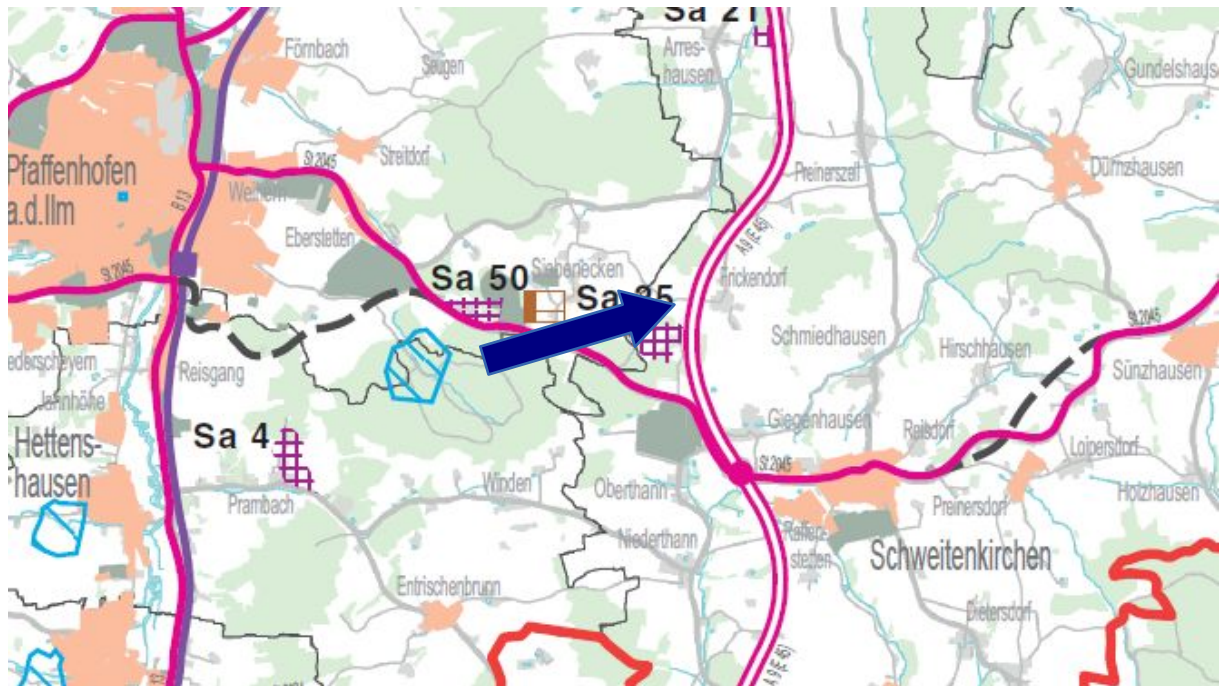


Regionalplan Ingolstadt (Ausschnitt Karte 1, Raumstruktur, 2011)

Der Regionalplan Ingolstadt, Region 10, beinhaltet auch die Gemeinde Schweitenkirchen im Südosten der Karte. Die Aufstellung erfolgt durch den Planungsverband Region Ingolstadt. Mitglieder dieser Organisation sind die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden, sowie die kreisfreien Städte und Landkreise der Region. Aus dem Regionalplan ergeben sich für die Gemeinde Schweitenkirchen folgende Aussagen. Das Gemeindegebiet liegt im allgemein ländlichen Raum des Planungsverbandes Ingolstadt. Die Gemeinde soll überwiegend örtliche Aufgaben übernehmen. Zu den besonderen regionalen Kompetenzen sollen unter Z. 2.10.2 umweltfreundlichen und erneuerbaren Formen der Energieversorgung möglichst der Vorrang eingeräumt werden. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen schonend in das Orts- und Landschaftsbild eingebunden werden. Im Regionalplan werden keine weiteren Aussagen zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen getroffen.

Siedlung und Versorgung

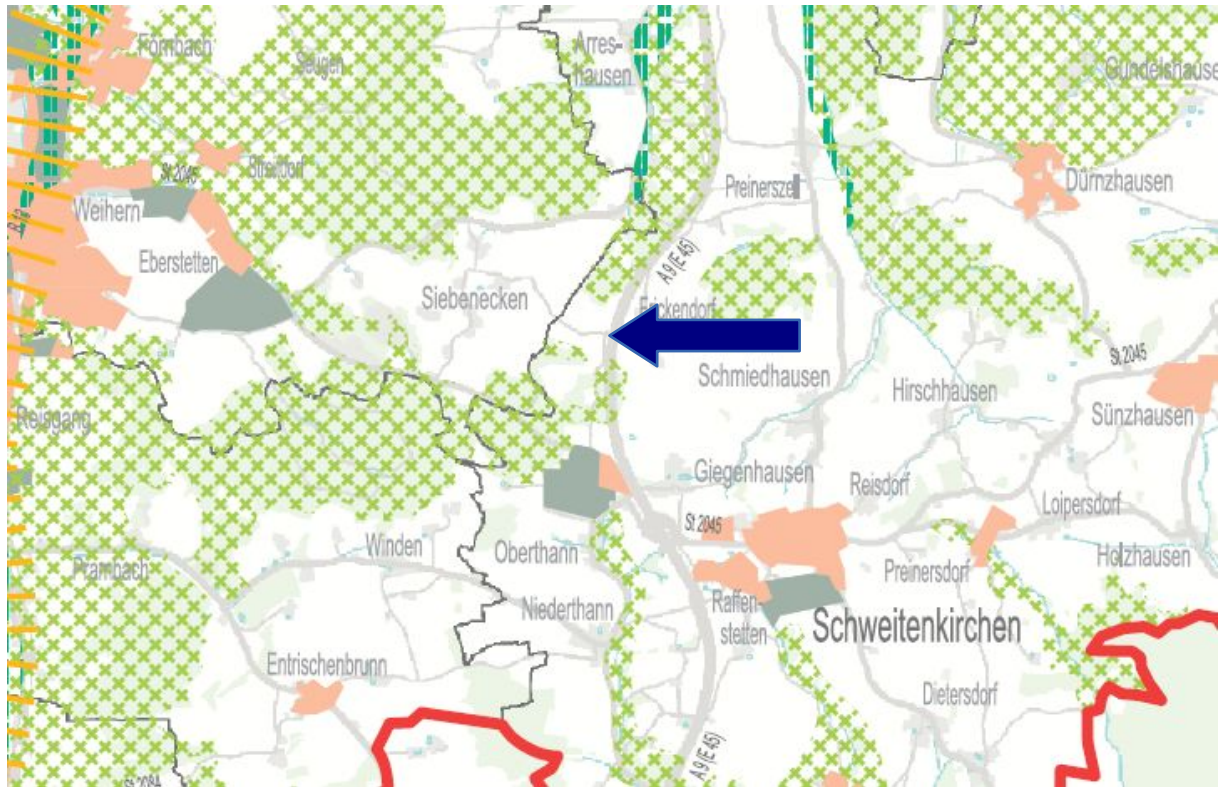
Laut Karte 2 'Siedlung und Versorgung' gibt es keine Maßnahmen im Bereich Siedlung und Versorgung auf der Planfläche. Die Fläche ist nicht Teil eines Vorranggebiets oder Vorbehaltsgebiets für Wasserversorgung, Hochwasserschutz oder Wasserschutzgebiet. Entsprechend der Karte liegt der Planbereich generell nicht in einem Vorranggebiet für den Abbau von Bodenschätzen, der südliche Anlagenteil kann aber teilweise in diesem Vorranggebiet liegen.



Regionalplan Ingolstadt (Ausschnitt Karte Siedlung und Versorgung, 2015)

Landschaft und Erholung

Laut Karte 3 'Landschaft und Erholung' gibt es keine Maßnahmen im Bereich Landschaft und Erholung auf der Planfläche. Die Fläche ist nicht Teil eines Vorranggebiets für Natur und Landschaft oder eines Gebiets, das zum Bannwald erklärt werden soll. Das Planungsgebiet ist nicht Bestandteil eines landschaftlichen Vorbehaltsgebiets, liegt jedoch eingebettet zwischen mehreren Vorbehaltsgebieten.



Regionalplan Ingolstadt (Ausschnitt Karte 3, Landschaft und Erholung, 08.09.2007)

3.2 Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP 2013, geändert 2018 und 2020) trifft unter dem Punkt 6.2 Erneuerbare Energien, Un-terpunkt 6.2.3 (B) Photovoltaik folgende Aussage:

„Photovoltaik-Freiflächenanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen) oder Konversionsstandorte.“

Die geplanten Standorte für die Photovoltaik-Freiflächenanlage liegen im 200 m Korridor entlang der Autobahn A 9. Diese Standorte zählen zu den vorbelasteten Standorten entlang von Infrastruktureinrichtungen, so dass die beantragte Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans mit den Zielsetzungen des Landesentwicklungsprogramms (LEP) vereinbar ist.

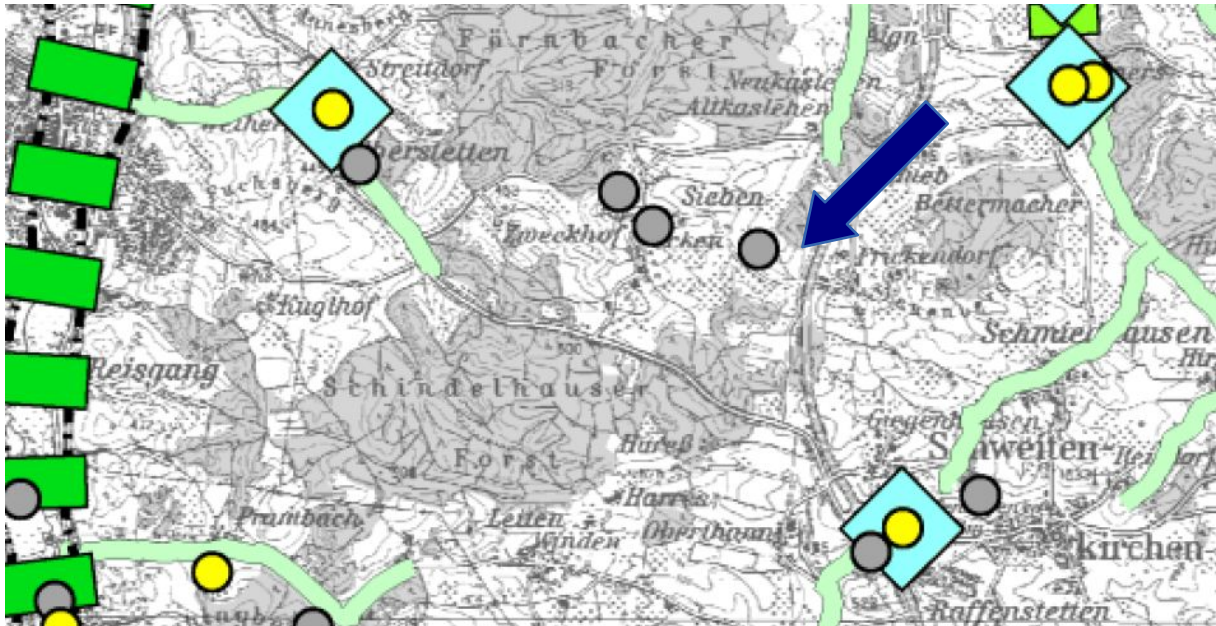
Das LEP trifft weiterhin folgende Aussage: „Es ist anzustreben, erneuerbare Energien – Wasserkraft, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie – verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“ (LEP B V 3.6 G) . Laut Begründung zu 3.3 „Vermeidung von Zersiedelung“ werden Photovoltaik- und Biomasseanlagen explizit vom Anbindungsgebot ausgenommen, das die Zersiedelung der Landschaft durch neue Siedlungsstrukturen vermeiden soll. Somit ist eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht notwendig.

3.3 Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm

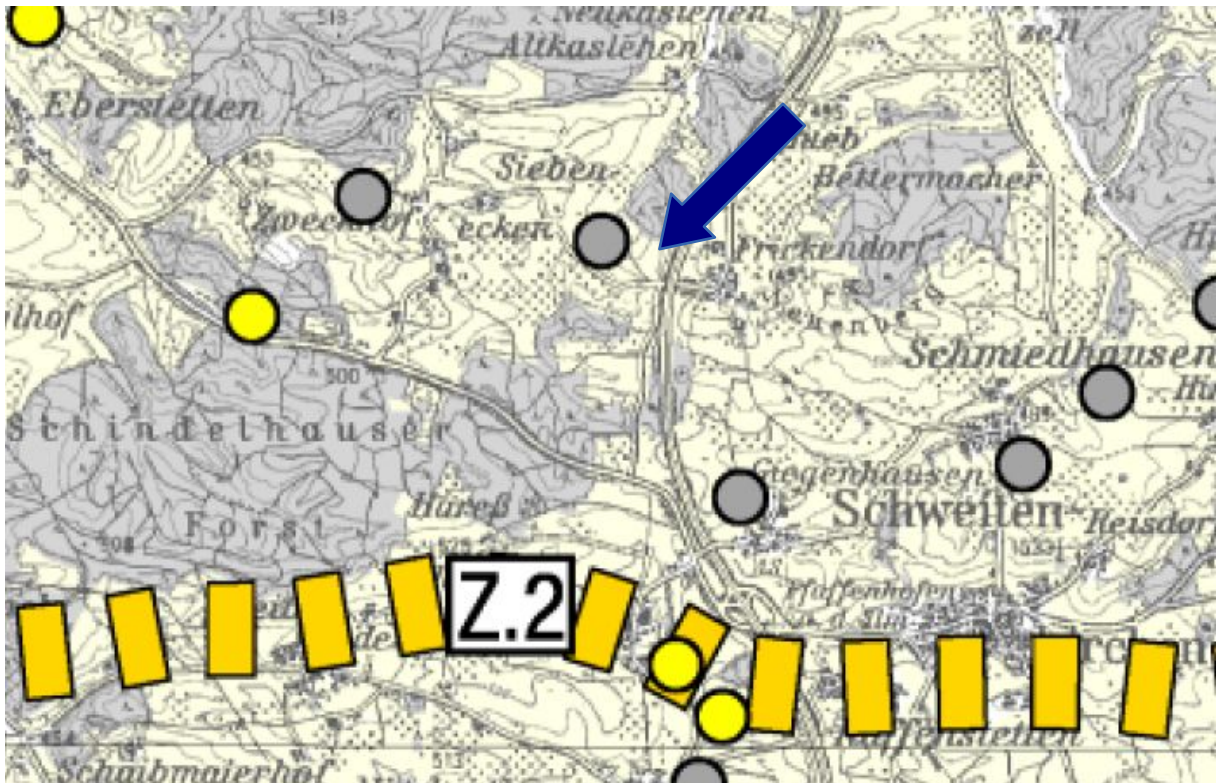
Das ABSP stellt den Gesamtrahmen aller erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der

Landschaftspflege für den Arten- und Biotopschutz dar. Es ermöglicht eine fachlich abgestimmte Darstellung und die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes. Das ABSP für den Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm beinhaltet für die Flächen der geplanten Photovoltaikanlage folgende Darstellungen.

Die Flächen im Bereich der Photovoltaikanlage liegen gemäß der Ziele- und Maßnahmenkarte 2.2 Feuchtlebensräume sowie der Maßnahmenkarte 2.3 Trockenstandorte nicht in Bereichen mit überregionalen Entwicklungsschwerpunkten.



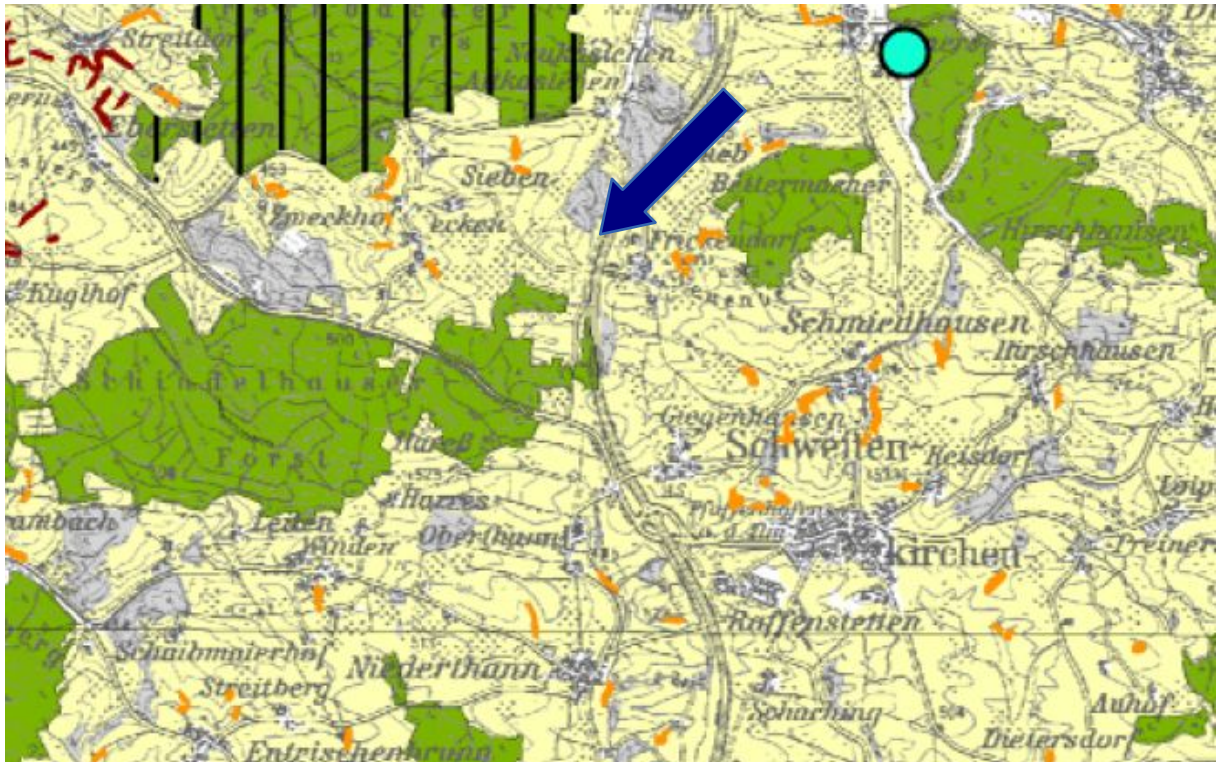
ABSP Pfaffenhofen, Karte 2.2 Feuchtgebiete.



ABSP Pfaffenhofen, Karte 2.3 Trockenstandorte.

Gemäß der Ziele- und Maßnahmenkarte 2.4 Wälder und Gehölze bestehen für die geplanten Photovoltaikstandorte keine spezifischen Darstellungen. Entsprechend gilt im Bereich der Photovoltaikstandorte das Ziel des Erhaltes und der Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen und Schaffung eines Verbunds mit den wertvollen Gehölzkomplexen. Eine flächenscharfe Aussage ist auf Grund des Maßstabes nicht zu treffen.

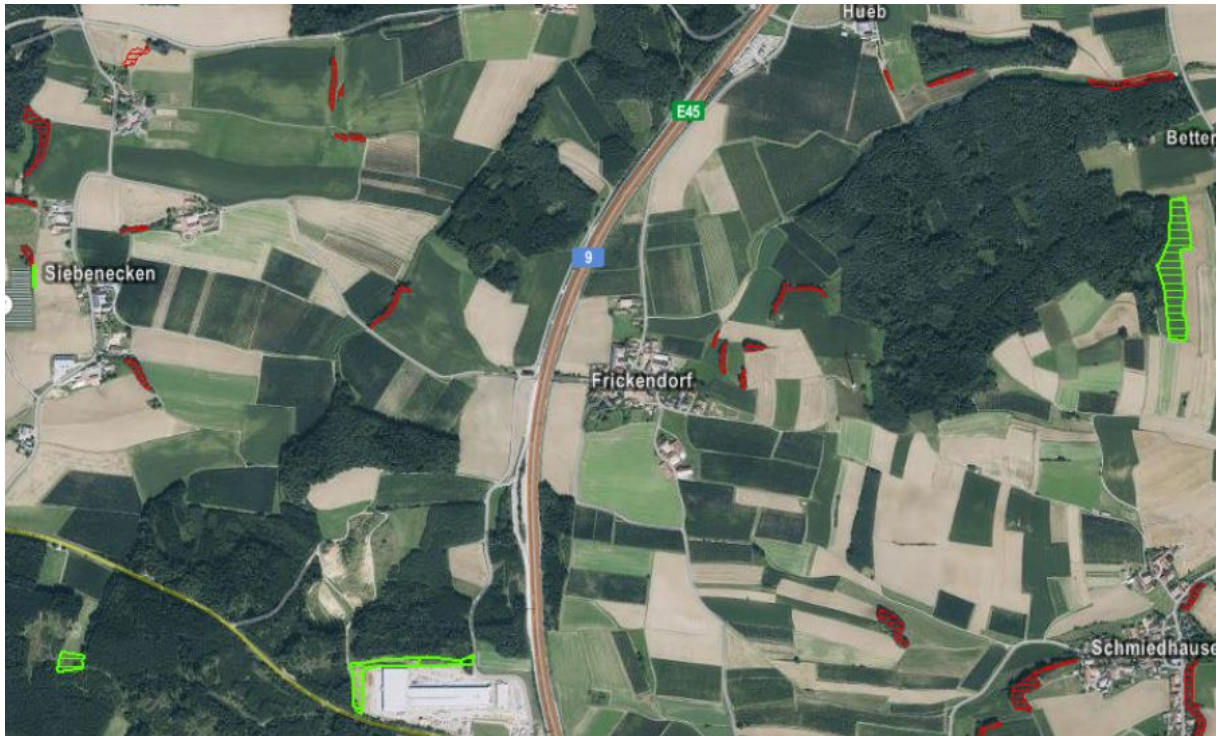
Den Aussagen des ABSP wird durch die Anlage von Extensivgrünflächen und Hecken im Bereich der Photovoltaikanlagen entsprochen.



ABSP Pfaffenhofen, Karte 2.4 Wälder und Gehölze.

Flächen des Ökoflächenkatasters oder kartierte Biotop befinden sich nur im weiteren Umfeld des geplanten Standortes der Photovoltaikanlage. Dabei handelt es sich vor allem um Feldgehölze und Heckenstrukturen. Etwa 370 m westlich der geplanten, nördlichen Teilfläche befinden sich ein kartiertes Biotop mit der Biotopnummer 7435-1205-001.

Die Photovoltaik-Freiflächenanlage mit ihren Ausgleichsflächen wird so geplant, dass keine bestehenden Biotop beeinträchtigt werden. Durch die geplanten Ausgleichsflächen außerhalb des Anlagenzauns entstehen weitere extensive Grünflächen, die zu einem Biotopverbund beitragen. Im direkten Umfeld der Anlage befinden sich keine im Ökoflächenkataster eingetragenen Flächen.



Im weiteren Umfeld der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage liegen Flächen des Ökoflächenkatalogs (grün) sowie kartierte Biotope (rot). Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen können einen wichtigen Beitrag im Biotopverbund leisten. (Quelle Themenkarten Bayern Atlas)

3.4 Bodendenkmäler

Eine Karte der Bodendenkmäler zeigt im Umfeld des Plangebietes ein verzeichnetes Bodendenkmal. Im Bereich der nördlichen Teilfläche ist eine Siedlungsfläche aus früh- und vorgeschichtlicher Zeit verzeichnet. Annähernd die gesamte nördliche Teilfläche der Photovoltaikanlage wird auf dem verzeichneten Bodendenkmal liegen. Die Modulflächen werden ohne Bodenaushub nur durch Rammen der Stützen errichtet. Zwischen den Modulreihen wird ein Kabelgraben für ein Erdkabel angelegt.

Die Planfläche selbst ist landwirtschaftliche Fläche. Es ist wahrscheinlich, dass etwaige Befunde durch das fortwährende Pflügen, oder besonders durch Tiefenpflügen, seit langem verloren sind. Beim Bau der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage muss aber dennoch besonders während des Ausbaus von Kabelgräben auf Verfärbungen im Erdreich oder Funde geachtet werden. Es besteht die Pflicht, diese beim Landratsamt zu melden.

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im nördlichen Teil des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Für das übrige Plangebiet wird auf Art. 8 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes verwiesen. Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landratsamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund

geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmal-schutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.



Im Umfeld der geplanten Anlage befinden sich nur im Bereich des nördlichen Anlagenteils festgestellte Bodendenkmäler (Quelle: Themenkarten Bayern Atlas)

3.5 Aussagen des Flächennutzungsplans

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan stellt den Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar.

4. Erschließung

4.1 Verkehrserschließung

Die geplanten Flächen der Photovoltaik-Freiflächenanlage werden über die Carl-Benz-Straße, Römerstraße sowie über bestehende Flurwege von Schweitenkirchen und Frickendorf erschlossen. Die Flurwege zur Anlage sind hinsichtlich Breite und Traglast auf den landwirtschaftliche Verkehr ausgelegt. Baufahrzeuge für den Bau und Rückbau der Anlage müssen an diese Wege angepasst sein. Die privaten Zufahrten auf das Gelände erfolgen jeweils auf unversiegelten Grünflächen.

4.2 Wasserversorgung

Ein Anschluss an die bestehende Trinkwasserversorgung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

4.3 Abwasserbeseitigung

Ein Anschluss an die bestehende Abwasserbeseitigung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

4.4 Niederschlagswasser

Das anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser wird auf der Fläche über die belebte Bodenschicht breitflächig versickert. Es werden keine Strukturen geschaffen, um Niederschlagswasser gezielt abzuleiten. Die Sickerfähigkeit des Bodens sowie der Schutz vor Bodenerosion wird auf den geplanten Grünflächen höher sein, als bei Nutzung als Ackerfläche.

4.5 Anschluss an das Stromnetz

Zur Einspeisung, also Verbindung der Übergabestation mit der Freiflächenanlage, wird ein 20-kV-Kabel im Erdreich verlegt.

4.6 Abfallwirtschaft

Eine Müllentsorgung ist auf der geplanten Fläche nicht vorgesehen.

4.7 Brandschutz

Der Betreiber der Anlage ist für die Einhaltung der Belange des Brandschutzes wie Benennung eines Ansprechpartners im Schadensfall und entsprechendem Anbringen einer Hinweistafel am Zufahrtstor sowie Abstimmung eines Feuerwehrplanes und die Einhaltung der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr verantwortlich.

5. Städtebauliche Aspekte und Zielsetzungen

Bei der Gemeinde Schweitenkirchen wurde beantragt, eine Ackerfläche im 200 m Korridor westlich der Autobahn A 9 als Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ auszuweisen, um die Errichtung einer gewerblich genutzten Photovoltaik-Freifläche zu ermöglichen.

Der geplante Standort für die Photovoltaikanlage ist durch die unmittelbare Nähe zur Autobahn durch Abgase und Lärm, sowie hinsichtlich visueller Gesichtspunkte und eine bereits bestehende Photovoltaikanlage erheblich vorbelastet, so dass sich eine zeitweise Nutzung zur Stromgewinnung anbietet. Die Flächen werden nicht für Infrastruktur und Siedlung benötigt.

Der Standort wird derzeit landwirtschaftlich genutzt, so dass aus ökologischen Gesichtspunkten keine wertvollen Lebensräume durch die PV-Anlagen beeinträchtigt werden. Nachteilige Effekte, die durch

die Einzäunung der Anlagen, aus optischen Gründen oder durch die teilweise Überdeckung des Bodens durch die Module entstehen, werden durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Die Ausgleichsmaßnahmen stehen in Einklang mit der Biotopkartierung.

Gemäß der Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 17.12.2020 sind PV-Freiflächenanlagen, die innerhalb eines 200 Meter Korridors entlang von Autobahnen und Schienenwegen errichtet werden, vergütungsfähig. Begründet wird dies dadurch, dass diese vorbelasteten Standorte sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch weniger wertvoll sind. Die Einspeisезusage wurde bereits im Vorfeld mit dem Netzbetreiber Bayernwerk AG verhandelt. Ab dem Einspeisepunkt besteht die Zusage für die Einspeiseleistung, das benötigte 20-kV-Kabel zwischen Station und Freiflächenanlagen wird als Erdleitung seitlich entlang der Straße und Feldwege verlegt und bis zur Übergabestation geführt. Sollten Zuleitungen zur PV-Anlage über die Gemeindestraßen erfolgen, müssen separate Gestattungsverträge geschlossen werden.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB besteht ein Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden, und die Umwandlung von landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Fläche soll begründet werden. Grundsätzlich begründet sich das geplante Vorhaben aus ökonomischen Erwägungen des Flächeneigentümers, der seine Flächen gewinnbringend nutzt. Wird landwirtschaftliche Fläche in der momentanen wirtschaftlichen Situation nicht zur Nahrungsmittelproduktion verwendet, so ist die zeitweise Umwandlung und Nutzung zur Stromgewinnung über die Photovoltaik eine sinnvolle Möglichkeit und steht dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nicht entgegen. Wird sparsam mit ökonomisch gleichgesetzt, so ist diese Form von Nutzung im Vergleich zu einer intensiven Nutzung oder dem Maisanbau für Gasanlagen unter Einsatz von Spritz- und Düngemitteln ein sparsamer und lang-fristig ökonomischer Umgang mit Grund und Boden. Die Nutzung für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage ist nicht mit bleibenden Einbauten wie Fundamenten verbunden, es findet keine Bodenversiegelung statt, die Nutzung kann jederzeit rückgängig gemacht und wieder Landwirtschaft betrieben werden, neben der regenerativen Energiegewinnung wird schon durch die Umwandlung von Acker in Dauergrünland die CO₂-Freisetzung reduziert und die Grundwasserneubildung durch eine erhöhte Sickerfähigkeit des Bodens erhöht. Das Bodengefüge regeneriert sich unter Dauergrünland und es unterbleibt ein Eintrag von Dünge- und Spritzmitteln. Für eine Vielzahl von Kleintieren wird wieder Lebensraum entstehen, der auf der Ackerfläche nicht vorhanden war. Bezüglich der Umwandlung von Ackerflächen macht das Gesetz keine Einschränkungen zur Art der Fläche. Nach dem Wortlaut des § 32 Absatz 3 Nr. 4 EEG können sich die Solaranlagen an Autobahnen und Schienenwegen auf Freiflächen jedweder Art befinden. Der Gesetzgeber hat deutlich gemacht, dass er den Flächenkorridor an Autobahnen und Schienenwegen nur in Bezug auf das Maß, nicht aber die Art der Fläche einschränken will. Nach Auffassung der Clearingstelle EEG spricht für die Zulässigkeit von Ackerflächen auch, dass ein Nutzungskonflikt zwischen Landwirtschaft und Solarstromerzeugung auf Ackerflächen entlang der Autobahnen und Schienenwege nicht eintreten wird. Dafür ist das Potenzial der dafür nutzbaren Ackerrandstreifen an den Verkehrsadern im Vergleich zum übrigen Ackerland in Deutschland zu gering.

Bei der Anlage derartiger Bauvorhaben ist die Konfliktfreiheit des Standortes ein wesentlicher städte-

baulicher und landschaftsplanerischer Aspekt. Die Errichtung von Photovoltaik- Freiflächenanlagen im Bereich von benachbarten Flächennutzungen, wie z. B. Wohnen oder im Umfeld von öffentlichen Einrichtungen, wie z. B. Freizeiteinrichtungen, kann zu visuellen Störungen führen, wie beispielsweise:

- Störung des Ortsrandbildes, insbesondere bei noch intakten dörflichen Strukturen
- Minderung der Erholungseignung von siedlungsnahen Freiflächen oder Freizeiteinrichtungen
- technische Überprägung der Landschaft
- Missachtung von Respektabständen zu wertvollen Elementen im Ortsbild (Friedhof, Kirche, Übernachtungsbetriebe und Gastronomie (v. a. Außengastronomie) sowie weitere Gebäude mit besonderer Bedeutung für die Menschen).

Durch die Planung der Anlagen außerhalb der Siedlungsbereiche in unmittelbarer Nähe zur Autobahn wird ausgeschlossen, dass derartige Konflikte entstehen.

Östlich und westlich von Solarfeldern kann bei starren Modultischen in den Morgen- und Abendstunden eine gewisse Blendwirkung durch den geringen Einfallswinkel bei tiefstehender Sonne auftreten. Diese Reflexblendungen werden allerdings durch die in selber Richtung tiefstehende Sonne überlagert (Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen, Arge Monitoring PV-Anlagen, 2007). Bei Gebäuden innerhalb des Nahbereichs (100m) werden dichte Anpflanzungen (Sichtschutz) empfohlen. Spiegelungen können durch eine blendfreie und nicht reflektierende Ausführung verhindert werden. Die Wohnbebauung am Ortsrand von Frickendorf liegt mindestens 180 m östlich der geplanten Anlage und damit außerhalb des Nahbereichs. Die Autobahn A 9 verläuft zwischen dem Ort und der geplanten Photovoltaikanlage. Östlich der Anlage verläuft die Autobahn A9. Der Abstand der Module zur Autobahn liegt bei der nördlichen Anlagenfläche bei ca. 43 m und es verläuft zwischen der Anlage und der Autobahn ein Flurweg. Als Eingrünung des nördlichen Anlagenteils wird entlang dem östlichen und westlichen Anlagenzaun ein breiter Streifen mit extensivem Grünland angelegt. Bei der südlichen Teilfläche besteht ein Abstand der Module von ca. 50 m zur Fahrbahn. Zwischen dem südlichen Anlagenteil und der Autobahn liegt neben einem Flurweg auch noch ein landwirtschaftlich genutzter schmaler Streifen Ackerfläche. Als Eingrünung wird entlang des östlichen Anlagenzauns beider Anlagenteile auf 5 m Breite eine Strauchhecke gepflanzt. Gefährdungen des Verkehrs auf der Autobahn durch Blendungen und Reflexionen sowie unzulässige Blendeinwirkungen auf Gebäude sind auszuschließen. Wird die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs durch Blendwirkung oder Reflexionen gefährdet oder treten unzulässige Blendungen an Gebäuden auf, hat der Anlagenbetreiber auf eigene Kosten durch geeignete Maßnahmen die Reflexionen zu beseitigen. Um Blendungen auszuschließen wurde ein Blendgutachten beauftragt. Das Blendgutachten des Büro IFB Eigenschenk Projekt Nr. 2018-0684 vom 15.06.2022 kommt zu dem Schluss, dass ermittelte Reflexionsblendungen im Bereich der untersuchten Fahrbahn mit Fahrtrichtung Nord und Süd für die Fahrsicherheit des Fahrverkehrs von untergeordneter Bedeutung sind und dass nach gutachterlicher Abwägung die geplante PV-Anlage als genehmigungsfähig einzustufen ist.

6 Rückbauverpflichtung

Um eine Industriebrache oder den Verlust von Ackerflächen zu vermeiden, ist der Betreiber bei einer dauerhaften Aufgabe der Photovoltaik-Nutzung nach § 9 Abs. 2 BauGB zum Rückbau sämtlicher

baulicher und technischer Anlagen einschließlich der rückstandslosen Entfernung der elektrischen Leitungen, Fundamente und Einzäunungen verpflichtet. Die Erhaltungsdauer der Gehölzbestände und Ausgleichsflächen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Der Eingriff ist ausgeglichen, wenn die festgesetzten Entwicklungsziele erreicht sind. Dies ist abhängig von der sachgerechten Durchführung der jeweiligen Ausgleichsmaßnahmen. Die Erreichung der Entwicklungsziele ist von der Gemeinde in eigener Zuständigkeit zu überwachen. Als Folgenutzung tritt wieder landwirtschaftliche Nutzung in Kraft. Die Photovoltaiknutzung verträgt sich mit der festgelegten Folgenutzung Landwirtschaft. Eine 20-25 jährige Bodenruhe kann somit einen Beitrag zur Neubildung eines Bodengefüges leisten

Gemeinde Schweitenkirchen
verteten durch
Josef Heigenhauser, erster Bürgermeister

Hauptstraße 29
85301 Schweitenkirchen

Planer:
München, den 13.12.2022



Stefan Joven
Dipl.-Ing. Landschaftsplanung
Ms.c. Wasser und Umwelt
Ingeborgstr. 22
81825 München
Tel. Büro: 089/43987339
Mobil: 0172/2728887